



Tele- und Mediendienste

Orientierungshilfe und Checkliste



So erreichen Sie den Landesbeauftragter für den Datenschutz Niedersachsen:

Schreiben Postfach 221, 30002 Hannover

Anrufen 0511 / 120-4552

Faxen 0511 / 120-4591

E-Mailen poststelle@fd.niedersachsen.de

Surfen www.fdniedersachsen.de

Persönlich Brühlstraße 9, Hannover

1. Vorbemerkung

Die klassischen Formen des Informationsaustauschs durch Post, Telekommunikation sowie Rundfunk und Fernsehen haben sich durch die rasante Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie verändert; die Techniken sind zusammengewachsen. Neue Formen der Kommunikation sind hinzugekommen und finden in privaten und öffentlichen Bereichen zunehmend Verbreitung. Multimedia-Anwendungen stellen neue Anforderungen an Recht und Gesellschaft.

2. Datenschutzrecht

Das Telekommunikations- und das Multimediarecht regelt für Anbieter und Nutzer den Umgang mit den Tele- und Mediendiensten. Die Wechselwirkungen und die Abhängigkeiten dieser Dienste und ihrer Techniken nehmen stetig zu. In der Bundesrepublik Deutschland sind hierfür rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen worden, die richtungsweisende Regelungsansätze enthalten. Im Einzelnen sind folgende folgende Datenschutz-Regelungen zu beachten:

- das Telekommunikationsgesetz (TKG) für das geschäftsmäßige Erbringen von TK-Diensten,
- das Teledienstegesetz (TDG) und das Teledienstedatenschutzgesetz (TDDSG) für eine individuelle Nutzung von kombinierbaren Daten wie Zeichen, Bilder oder Tönen,
- der Mediendienstestaatsvertrag (MDStV) für das Angebot und die Nutzung von an die Allgemeinheit gerichteten Informations- und Kommunikationsdiensten in Text, Ton oder Bild sowie
- die allgemeinen Datenschutzvorschriften im Bundesdatenschutzgesetz und in den Datenschutzgesetzen der Länder.

Tele- und Mediendienste bedienen sich der Telekommunikation als Transportmittel. Unter das Telekommunikationsrecht fällt der technische Vorgang des Aussendens, Übermittels und Empfangens von Nachrichten jeglicher Art in der Form von Zeichen, Sprache, Bildern und Tönen mittels Telekommunikationsanlagen. Das geschäftsmäßige Erbringen von Telekommunikationsdiensten ist in § 3 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) geregelt. Die Telekommunikationsleistung muss auf Dauer und auf Wiederholung gerichtet sein. Auf die Absicht zum Gewinnerzielen kommt es nicht an, vielmehr sind Umfang und Dauer des Angebots entscheidend. Auch Dienststellen und Unternehmen, die ihren Mitarbeitern Telekommunikationseinrichtungen zur privaten Nutzung gegen Entgelt zur Verfügung stellen, sind TK-Diensteanbieter im Sinne des TKG. Anbieter von TK-Diensten haben angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz des Fernmeldegeheimnisses und der personenbezogenen Daten, gegen unerlaubte Zugriffe, gegen Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von TK-Netzen führen und gegen äußere Angriffe und Einwirkungen von Katastrophen zu treffen. Die Art und Weise der Maßnahmen richtet sich nach dem Stand der Technik. Der Aufwand muss in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Zweck stehen. Das TKG ist daher auch auf Anbieter von Tele- und Mediendiensten anwendbar, soweit sie Telekommunikationsdienstleistungen erbringen.

Multimedia bietet ein interaktives Angebot von Texten, Fest- und Bewegtbildern, Tönen und Daten. Bei diesen Diensten wird die technische Ebene der Telekommunikation überlagert von einer Dienste-Ebene, die den Transport dieser Informationen in definierten Transportbehältern vornimmt. Das Internet und insbesondere deren attraktivste Dienste "E-Mail" und "World-Wide-Web" bieten vielfältige Nutzungsmöglichkeiten, wie z.B. elektronische Marktplätze, Telebanking und elektronische Verwaltungen. Für die individuelle Nutzung solcher Dienste gilt das Teledienstegesetz (TDG). Es gilt insbesondere für Angebote im Bereich der Individualkommunikation (Telebanking, Datenaustausch), für Datendienste (Verkehrs-, Wetter-, Umwelt- und Börsendaten), für die Nutzung des Internet oder weiterer Netze, für Telespiele, für abrufbare Datenbanken und für Angebote von Waren und Dienstleistungen. Das TDG schafft einheitliche Rahmenbedingungen für die verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten der elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste. Das Tele-

dienststedatenschutzgesetz (TDDSG) enthält die Datenschutzvorschriften für den Betrieb von Tele-diensten.

Elektronische Informations- und Kommunikationsdienste, die sich an die Allgemeinheit richten, fallen dagegen unter das Medienrecht. Dazu gehören z.B. individuelle Fernsehabrufe, Fernseheinkauf, Websites von Unternehmen und Dienststellen, Abrufdienste mit redaktioneller Gestaltung (Pressespiegel) sowie Fernsehtext/Radiotext. Diese Dienste unterfallen der Regelungskompetenz der Länder und damit dem Mediendienste-Staatsvertrag (MDStV).

Auch für Tele- und Mediendienste gilt das Fernmeldegeheimnis. Der Dienstanbieter hat durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass der Nutzer Dienste gegen Kenntnisnahme Dritter geschützt in Anspruch nehmen kann. Für die Inhalte der Kommunikation gelten die Datenschutzregelungen, die auch außerhalb der Telekommunikation anzuwenden sind (Offline-Recht). Schwierigkeiten wirft die Abgrenzung zwischen Dienste- und Inhaltsebene auf, wenn Dienste- und Inhaltsanbieter zusammenfallen. Die Regelungen für Tele- und Mediendienste greifen hier nur insoweit, als es sich um dienstspezifische Daten handelt (Daten über die Inanspruchnahme des speziellen Dienstes). Für alle Daten, die den Inhalt der Kommunikation betreffen, gilt allgemeines Datenschutzrecht (Bundes- und Landesdatenschutzgesetze, Vertragsrecht usw.). Dies bedeutet z.B. für Telebanking, dass das TDDSG nur für die Daten gilt, die wegen der spezifischen Inanspruchnahme des Telebankingdienstes verarbeitet werden, nicht aber für die Daten, die materiell der Abwicklung des Bankgeschäfts dienen.

3. Datenschutzgrundsätze des Tele- und Medienrechts

Wahlfreiheit der Betroffenen

Aus dem Recht der informationellen Selbstbestimmung folgt der Anspruch, dass jedermann grundsätzlich selbst darüber entscheidet, wem er Informationen über seine Person (personenbezogene Daten) für welche Zwecke zugänglich macht. Dies gilt auch für die Nutzer von Multimediadiensten. Die Umsetzung des Selbstbestimmungsrechts des Nutzers bei der Verarbeitung seiner Daten findet sich in dem „Selbstdatenschutz“ und dem „Systemdatenschutz“ wieder.

Datenvermeidung

Die Fülle von Einzeldaten eröffnet die Möglichkeit, Nutzerprofile zu erstellen. Wo keine personenbezogenen Daten anfallen, sind auch keine besonderen Anstrengungen des Anbieters zum Schutz der Privatsphäre der Nutzer erforderlich. Das neue Tele- und Medienrecht verpflichtet daher die Diensteanbieter, ihre technischen Einrichtungen am Ziel der Datenvermeidung auszurichten, anonyme oder zumindest pseudonyme Nutzungs- und Bezahlfverfahren anzubieten.

Systemsicherheit

Der Schutz der Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten der Nutzer von Multimediadiensten verlangt ein hohes Niveau an technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit. Vor der Implementierung von Maßnahmen zur Datensicherheit ist eine Technikfolgenabschätzung der Verarbeitung personenbezogener Daten durchzuführen. Dabei sind Schwachstellen und Risiken zu analysieren und ein Sicherheitskonzept zu erstellen. Das Sicherheitskonzept muss regelmäßig auf seine Effektivität und Effizienz hin untersucht werden und dem Stand der Technik angepasst werden. Folgende Ziele der Informationssicherheit müssen beachtet werden:

- Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten
- Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und
- Integrität der personenbezogenen Daten.

Selbstschutz

Die gesetzlich vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen reichen nicht aus, ausreichende Sicherheit im Internet zu schaffen. Deshalb sollte sich jeder Nutzer durch selbstbestimmte Instrumente zusätzlich schützen. Hierfür bieten die Informations- und Kommunikationstechnik vielfältige Möglichkeiten an. Verschlüsselung und Steganografie, digitale Signatur, Pseudonyme, Certified Electronic Mail und Sicherheitsprogramme sind z.B. solche Technologien zum Teilnehmer kontrollierten Selbstschutz. Hierüber sollten Diensteanbieter ihre Kunden aufklären und Hilfen zum Einrichten bieten.

Transparenz der Datenverarbeitung

Bei Multimediadiensten sollen sowohl Nutzer als auch Anbieter wissen können, wer welche personenbezogenen Daten für welche Zwecke erhebt und wie diese Daten genutzt werden (Transparenz der Datenverarbeitung). Diese Transparenz muss sowohl beim Zugang zu den Multimediadiensten als auch bei der Nutzung der Multimediadienste bestehen. Zur vollständigen Transparenz der Datenverarbeitung gehört auch, dass sich das Wissen um die Verarbeitung personenbezogener Daten auch auf eine eventuelle Nutzung außerhalb des Multimediadienstes erstreckt.

Datenübermittlung

Die Nutzung weltweiter und offener Informations- und Kommunikationsnetze führt zu einer für den Nutzer von Multimediadiensten häufig nicht mehr erkennbaren Weitergabe seiner Daten an Dritte. Dabei hat der Nutzer gegenüber dem Anbieter Anspruch auf Mitteilung über Umfang und Zweck der Datenverarbeitung und Angabe weiterer Empfänger der Daten. Ein Anbieter von Multimediadiensten, der Daten des Nutzers nicht nur vorübergehend verarbeitet, hat dem Nutzer Auskünfte auf Verlangen zu erteilen.

Gewährleistung der Integrität

Soweit der Anbieter eines Multimediadienstes personenbezogene Daten eines Nutzers speichert, ist er verpflichtet, organisatorische und technische Vorkehrungen zu treffen, die eine korrekte Datenhaltung gewährleisten. Diese Maßnahmen müssen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Die Sicherung wird durch unternehmens- und dienstespezifische Gegebenheiten (Größe, Branche, Organisation, Technik) geprägt. Ein unabhängiges Beratungs-, Schulungs- und Kontrollorgan (z.B. der betriebliche Datenschutzbeauftragte) bietet die Gewähr dafür, dass die Datenschutzgrundsätze umgesetzt werden.

Datenschutzaudit

Anbieter von Tele- und Mediendiensten können ihr Datenschutzkonzept sowie ihre technischen Einrichtungen durch unabhängige und zugelassene Gutachter prüfen und bewerten lassen. Inhaltliche Anforderungen und Ausgestaltung des Auditverfahrens sollen in einem Ausführungsgesetz geregelt werden. Die Einführung des Datenschutzaudits wird sowohl aus der Wirtschaft als auch aus der Politik unterstützt. Datenschutzgerechte Technik hat sich als Wettbewerbsvorteil erwiesen.

Arbeitnehmerdatenschutz bei Multimedia-Dienstleistungen

Die Privatsphäre der Arbeitnehmer in Unternehmen, die Multimediadienste anbieten oder nutzen, ist sorgfältig zu schützen. Dazu gehört, dass keine Verknüpfung der Daten der Beschäftigten in seiner Stellung als Arbeitnehmer mit den Daten in seiner Rolle als Kunde stattfindet. Der Anbieter hat technische und organisatorische Lösungen zur getrennten Speicherung und Verarbeitung der dienstlichen und privaten Nutzungs- und Abrechnungsdaten zur Verfügung zu stellen. Ist dies technisch nicht trennbar, muss der Dienstherr entweder eine private Nutzung untersagen oder den gesamten Telekommunikationsvorgang wie private Nutzung behandeln.

4. Datenschutzkontrolle

Die Datenschutzaufsicht der Tele- und Mediendienste ist als Regelaufsicht gestaltet. Die Überprü-

fung der Diensteanbieter erfolgt routinemäßig; sie kann auch durchgeführt werden, wenn keine Anhaltspunkte für eine Verletzung von Datenschutzvorschriften bestehen. Die Kontrolle kann unabhängig davon erfolgen, ob die personenbezogenen Daten in Dateien verarbeitet werden. Neben der Datenschutzkontrolle der Tele- und Mediendienste besteht eine Aufsichtskompetenz des Bundesbeauftragten für den Datenschutz für die zugrunde liegende technische Telekommunikation.

Moderne Datenschutzaufsicht orientiert sich am Servicegedanken. Anbieter werden dabei über die datenschutzgerechte Umsetzung der Multimediagesetze informiert. Hierzu gehört weiter eine sachkundige Beratung in Fragen der Verschlüsselung, Anonymisierung und Pseudonymisierung. Auch behördliche/betriebliche Datenschutzbeauftragten können jederzeit den Rat ihrer Aufsichtsbehörde einholen.

5. Zusammenfassung

Die vorliegende Orientierungshilfe will auf Gefahren und Risiken bei der Anwendung der betroffenen Rechtsgebiete hinweisen und konkrete Empfehlungen für technische und organisatorische Sicherungsmaßnahmen geben. Datenschutzvorschriften für die Telekommunikation und Regelungen für den Nachrichteninhalte sind nicht berücksichtigt.

Die Orientierungshilfe will Anbieter in die Lage versetzen, erforderliche Technikfolgenabschätzungen zu erstellen und ein Konzept für eine datenschutzfreundliche Gestaltung der Tele- und Mediendienste zu finden.

Die LfD-Orientierungshilfe erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Änderungs- und Erweiterungsvorschläge werden gern entgegengenommen.

Die nachfolgende Checkliste will Tele- und Mediendiensteanbietern Hilfen für die Konzeption und Überprüfung des Datenschutzes geben.

6. Checkliste

Zur Beantwortung der Checklisten-Fragen wird es in der Regel ausreichen, jeweils anzukreuzen

- Erfüllt
- Nicht erfüllt
- Trifft nicht zu.

Diese Basisantworten können im Bedarfsfall durch kurze Erläuterungen in dem Feld Bemerkungstext ergänzt werden. Auf diese Weise liegt nach Durcharbeiten der Checkliste eine übersichtliche Aufstellung der noch zu treffenden Maßnahmen vor.

Checkliste - Tele- und Mediendienste -

Informationen und Unterlagen	Bemerkungen
Art der eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen:	
Datenschutzkonzept (Technische Maßnahmen zur Datensicherheit):	
Geschäftsbedingungen:	
Musterverträge:	

Betreiber von Router-Rechnern sind nicht als Anbieter zu qualifizieren, da ihre Leistungen nicht an den Nutzer gerichtet sind, sondern nur dem Weitertransport von Daten dienen.

1	Anwendungsbereiche	Erfüllt	Nicht erfüllt	Trifft nicht zu	Bemerkungstext
Teledienste					
1.1	Angebote im Bereich der Individualkommunikation <ul style="list-style-type: none"> • Telebanking <input type="checkbox"/> • Meinungsforen <input type="checkbox"/> • Formen der Zusammenarbeit (Telearbeit, Telemedizin, Telelernen) <input type="checkbox"/> 				
1.2	Angebote zur Information und Kommunikation				
enddienste		23.08.99			Seite: 7

1	Anwendungsbereiche	Erfüllt			
		Nicht erfüllt			
		Trifft nicht zu			
		Bemerkungstext			
	<ul style="list-style-type: none"> Individuelle Nutzung und Abruf (Verkehrs-, Wetter-, Umwelt-, Börsendaten) Einzelwerbeangebote über Waren und Dienstleistungen (z.B. Homepage) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
1.3	Angebote zum Zugang oder zur Nutzung				
	<ul style="list-style-type: none"> Internets anderer Netze (z.B. Intranet) Telespiele – Bewegbilddarstellung (Video-on-Demand) E-Mail-Dienst/Umwandlung Fax-E-Mail 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.4	Angebote von Waren und Dienstleistungen				
	<ul style="list-style-type: none"> elektronische Bestell-, Buchungs-, und Maklerdienste interaktive Bestell- und Buchungskataloge, Beratungsdienste und ähnliche Formen 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Mediendienste					
1.5	Verteildienste in Form von direkten Angeboten an die Öffentlichkeit				
	<ul style="list-style-type: none"> für den Verkauf und Kauf Miete oder Pacht von Erzeugnissen Erbringung von Dienstleistungen (Fernseheinkauf) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.6	Verteildienste, in denen Messergebnisse und Datenermittlungen in Text oder Bild mit oder ohne Begleitton verbreitet werden.				
1.7	Abrufdienste, bei denen Text-, Ton- oder Bild-darbietung auf Anforderung übermittelt werden.				
1.8	Moderierte News Groups und Diskussionsforen				

2	Technisch-organisatorische Maßnahmen bei der Umsetzung	Erfüllt			
		Nicht erfüllt			

				Trifft nicht zu	
				Bemerkungstext	
Transparenz der Datenverarbeitung					
2.1	Für den Nutzer ist erkennbar, mit welchen natürlichen/juristischen Personen er es auf der Seite des Diensteanbieters zu tun hat.				
2.2	Der Anbieter informiert den Nutzer auf Wunsch über die eingesetzte IuK-Technik. Diese Informationen geben Auskunft über die Datenschutzpolitik des Anbieters, den Umfang und Zweck der IuK-Technik, die Art und Weise der Datenverarbeitung sowie die Möglichkeiten des Selbstschutzes.				
Grundsätze bei der Verarbeitung personenbezogener Daten					
2.3	Es werden personenbezogene Daten nur erhoben, verarbeitet und genutzt,				
	<ul style="list-style-type: none"> • soweit das TDDSG und der MDStV es vorsieht oder <input type="checkbox"/> • eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder <input type="checkbox"/> • der Nutzer eingewilligt hat. <input type="checkbox"/> 				
2.4	Der Anbieter hat ein Konzept erstellt, das den rechtlichen Anforderungen an die Datenarchivierung ebenso gerecht wird. Der Grundsatz der Datenvermeidung bzw. frühestmögliche Löschung wird beachtet.				
2.5	Eine weitere Verarbeitung für andere Zwecke findet nur statt,				
	<ul style="list-style-type: none"> • soweit das TDDSG und der MDStV es vorsieht oder <input type="checkbox"/> • eine andere Rechtsvorschrift dies vorsieht oder <input type="checkbox"/> • der Nutzer eingewilligt hat <input type="checkbox"/> 				
Unterrichtung der Nutzer					
2.6	Der Nutzer ist über Art, Umfang, Ort und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung unterrichtet worden.				
2.7	Die Unterrichtung ist protokolliert worden.				
2.8	Die Unterrichtung ist jederzeit vom Nutzer abrufbar.				
2.9	Der Nutzer ist über Datensammlungen unterrichtet worden (z.B. Cookies)				
Elektronische Einwilligung					

2	Technisch-organisatorische Maßnahmen bei der Umsetzung	Erfüllt			
		Nicht erfüllt			
		Trifft nicht zu			
		Bemerkungstext			
2.10	Eine Einwilligung über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Nutzers liegt vor.				
2.11	Die Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke ist nicht zur Vorbedingung der Erbringung des Dienstes gemacht worden.				
2.12	Für die Einwilligung wird ein geeignetes technisches Verfahren zum Nachweis der Authentizität und Identität verwendet.				
2.13	Die Einwilligung ist durch eine eindeutige und bewusste Handlung erfolgt (z.B. durch ein bestätigendes Wiederholen des Übermittlungsbefehls).				
2.14	Die Einwilligung ist protokolliert worden.				
2.15	Der Inhalt der Einwilligung kann jederzeit vom Nutzer abgerufen werden.				
Grundsatz des Systemdatenschutzes					
2.16	Die Nutzerrechte (Löschung, Berichtigung, Auskunft) sind sichergestellt.				
2.17	Eine Sicherheitsanalyse wurde vor Einführung und wesentlichen Änderung des Dienstes erstellt.				
2.18	Die Systemstrukturen sind so gestaltet, dass eine unzulässige Datenauswertung nicht möglich ist.				
2.19	Der Nutzer kann über die Nutzung seiner Daten selbst bestimmen.				
2.20	Die Inanspruchnahme von Diensten und ihre Bezahlung erfolgt anonym oder pseudonym (soweit dies technisch möglich und zumutbar ist).				
2.21	Der Nutzer kann jederzeit seine Verbindung zum Diensteanbieter abbrechen.				
2.22	Das Verfahren ist so gestaltet, dass keine versehentlichen Angaben möglich sind (Mussfelder, Plausibilität, Kontrollbestätigung).				

2	Technisch-organisatorische Maßnahmen bei der Umsetzung	Erfüllt			
		Nicht erfüllt			
		Trifft nicht zu			
		Bemerkungstext			
2.23	Der Nutzer wird über Möglichkeiten zum Selbstdatenschutz informiert werden.				
2.24	Produkte und Systeme, für die technische Standards für die korrekte Datenhaltung definiert sind, werden in regelmäßigen Abständen überprüft.				
2.25	Der Diensteanbieter hat seine Mitarbeiter regelmäßig in Datenschutzfragen zu schulen.				
2.26	Der Diensteanbieter hat seine Mitarbeiter durch Anweisungen auf die datensicherungsrelevanten Maßnahmen hinzuweisen.				
Nutzungsprofile					
2.27	Die Daten über die Inanspruchnahme verschiedener Dienste werden getrennt gespeichert.				
2.28	Eine unzulässige Zusammenführung der Nutzungsdaten wird technisch verhindert (Ausnahme: Abrechnungszwecke)				
2.29	Eine Weitergabe der Daten ohne Einwilligung zu Zwecken der Werbung, Marktforschung etc. erfolgt nicht.				
Auskunftsrecht					
2.30	Der Nutzer hat die Möglichkeit, jederzeit die zu seiner Person oder seinem Pseudonym gespeicherten Daten unentgeltlich einzusehen.				
2.31	Die Auskunft wird auch elektronisch zur Verfügung gestellt.				
Bestandsdaten					
2.32	Es sind nur Daten erhoben worden, die für die Begründung, die inhaltliche Ausgestaltung oder das Ändern des Vertrages unerlässlich sind.				
2.33	Eine Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor.				
Nutzungsdaten					
2.34	Es sind nur Daten erhoben worden, die für die Nutzung der Nachfrage nach Diensten erforderlich sind.				

2	Technisch-organisatorische Maßnahmen bei der Umsetzung	Erfüllt			
		Nicht erfüllt			
		Trifft nicht zu			
		Bemerkungstext			
2.35	Die Nutzungsdaten werden nach Ende der jeweiligen Nutzung gelöscht (Ausnahme: Abrechnungszwecke).				
Abrechnungsdaten					
2.36	Es werden nur Daten erhoben, die für die Abrechnung der Inanspruchnahme erforderlich sind.				
2.37	Die Daten werden nach der Erfüllung der Forderung gelöscht.				
2.38	Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nicht (Ausnahme: Abrechnung durch Dritte)				
Kontrollorgane					
2.39	Die Rechte und Pflichten des behördlichen/betrieblichen Datenschutzbeauftragten sind festgelegt.				
2.40	Die/Der Datenschutzbeauftragte wirkt bei der Entwicklung multimedialer Dienste mit.				
2.41	Ein Datenschutzaudit liegt vor.				
Arbeitnehmerdatenschutz bei privater Nutzungsmöglichkeit					
2.42	Umfang und Zweck der für die Arbeitnehmer bereitgestellten multimedialen Dienstleistungen sind mit der Interessenvertretung abgestimmt (Mitbestimmungsrechte des Betriebs- und Personalrates).				
2.43	Daten werden nicht für Verhaltens- und Leistungskontrollen genutzt (Ausnahme: Abwehr von Schadens- und Missbrauchfällen).				
2.44	Der Umfang der Nutzungs- und Protokolldaten, ggf. auch Abrechnungsdaten sind festgelegt.				
2.45	Zur Verarbeitung zugelassene personenbezogene Beschäftigtendaten (Name, Vorname, Organisationseinheit, Anschrift, Büroraum, Telefon, Telefax, Mailadresse, Datum, Uhrzeit) sind festgelegt.				

2	Technisch-organisatorische Maßnahmen bei der Umsetzung	Erfüllt		
		Nicht erfüllt		
		Trifft nicht zu		
		Bemerkungstext		
2.46	Eine gemeinsame Verarbeitung (Verknüpfung) von Daten über Arbeitnehmer, die einerseits aus dem Arbeitsverhältnis und andererseits aus dem Kundenverhältnis herrühren, ist technisch und organisatorisch verhindert.			
2.47	Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von Daten zum Schutz der Anwender, Nutzer und Kommunikationssysteme sind getroffen worden:			
	<ul style="list-style-type: none"> • Zugriffsschutz (Bios-Passwort, User-ID, Chipkarte) <input type="checkbox"/> • Überprüfung und Unversehrtheit einer übertragenen und gespeicherten Information <input type="checkbox"/> • Sicherstellung der Vertraulichkeit einer übertragenen und gespeicherten Information <input type="checkbox"/> • Sicherstellung der Zurechenbarkeit und Verbindlichkeit <input type="checkbox"/> 			
2.48	Sonstiges:			